

Lichtenstein-Gallusberger Tageblatt

früher
Wochen- und Nachrichtenblatt
zugleich

Geschäfts-Anzeiger für Hohndorf, Nödlitz, Bernsdorf, Nüsdorf, St. Egidien, Heinrichsort, Marienau und Mülsen.
Amtsblatt für den Stadtrat zu Lichtenstein.

Nr. 275.

Donnerstag, den 27. November

1890.

Dieses Blatt erscheint täglich (außer Sonn- und Festtags) abends für den folgenden Tag. Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mark 25 Pf. — Einzelne Nummer 10 Pfennige. — Bestellungen nehmen außer der Expedition in Lichtenstein, Markt 179, alle Kaiserl. Postanstalten, Postboten, sowie die Austräger entgegen. — Inserate werden die Biergelbstene Korpusseite oder deren Raum mit 10 Pfennigen berechnet. — Annahme der Inserate täglich bis spätestens vormittags 10 Uhr.

Zwangsversteigerung.

Das im Grundbuche auf den Namen des Flaschenbierhändlers Karl Ernst **Perfermann** eingetragene Haus-Grundstück Folium 1271 des Grundbuchs, Nr. 250 a des alten Flurbuchs Abt. B und Nr. 30 K des Grundkatasters Abt. B für die Stadt Lichtenstein, nach dem Flurbuche 7. Art enthaltend und mit 3,00 St.-E. belegt, nach sachverständigem Gutachten auf 15 095 Mark — geschätzt, soll im hiesigen Amtsgerichte zwangsweise versteigert werden und ist **der 13. Dezember 1890, vormittags 10 Uhr** als **Versteigerungstermin**, sowie

der 23. Dezember 1890,
vormittags 11 Uhr

als **Termin zu Veräußerung des Verteilungsplans** anberaumt worden. Eine Uebersicht der auf dem Grundstück lastenden Ansprüche und ihres Rangverhältnisses kann in der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Amtsgerichts eingesehen werden.

Lichtenstein, am 15. Oktober 1890.

Königliches Amtsgericht.
Geyler.

Zur Alters- und Invaliden-Versicherung.

In gedrängter Uebersicht teilen wir nachstehend nochmals die Grundzüge des Gesetzes mit, welches am 1. Januar 1891 in Kraft tritt, da zahlreiche Anfragen beweisen, daß noch immer über einzelne Punkte Unklarheit herrscht.

Versicherungspflichtig sind nach vollendetem 16. Lebensjahre: 1. Personen (männlich oder weiblich), welche als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden. 2. Betriebsbeamte, sowie Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlinge (ausschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehilfen oder Lehrlinge), welche Lohn oder Gehalt beziehen, deren regelmäßiger Jahresverdienst an Lohn oder Gehalt aber 2000 Mark nicht übersteigt. 3. Die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge.

Personen, welche eine Altersrente beziehen, sind versicherungspflichtig, weil sie im Falle ihrer Erwerbsunfähigkeit Anspruch auf die höhere Invalidenrente haben.

Nicht versicherungspflichtig sind Personen, welche infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr im Stande sind, mindestens ein Drittel des Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter zu verdienen, ferner die Personen, welche eine Invalidenrente beziehen.

Versicherungsfähig sind Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht bereits erwerbsunfähig sind. Sie können sich selbst aber nur in der zweiten Lohnklasse versichern.

In gleicher Weise können Personen, welche aus dem Versicherungsverhältnisse ausscheiden (z. B. ein Handlungsgehilfe, wenn dessen Gehalt von 1800 auf 2100 Mark erhöht wird), daselbe freiwillig (aber nur in der zweiten Lohnklasse) fortsetzen.

Gegenstand der Versicherung ist der Anspruch auf Gewährung einer Invaliden- beziehungsweise Altersrente.

Eine Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter derjenige Versicherte, welcher dauernd erwerbsunfähig ist. Ein nicht dauernd erwerbsunfähig Versicherte erhält Invalidenrente, nachdem er ein Jahr erwerbsunfähig gewesen, für die weitere Dauer der Erwerbsunfähigkeit.

Eine Altersrente erhält jeder Versicherte, welcher das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Der Anspruch auf eine Invaliden- oder Altersrente ist bedingt durch: 1. Zurücklegung der Wartezeit; 2. die Leistung von Beiträgen.

Die Wartezeit beträgt für die Invalidenrente fünf Beitragsjahre, für die Altersrente dreißig Beitragsjahre. Als Beitragsjahr gelten 47 Beitragswochen.

Wenn Personen durch Krankheiten, welche eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als sieben Tagen zur Folge haben, verhindert sind, die Beiträge zu leisten, so werden diese Krankheitswochen als Beitragswochen in Anrechnung gebracht. Bei Krankheiten, die länger als ein Jahr dauern, wird nur ein Jahr als Beitragsjahr gerechnet. Für Personen, welche behufs Erfüllung der Waffenpflicht in Friedens- oder Kriegszeiten zum

Heere oder zur Marine eingezogen werden, gilt die Dienstzeit als Beitragszeit.

Eine Invalidenrente kann entzogen werden, wenn eine Person nicht mehr als dauernd erwerbsunfähig erscheint.

Die Mittel zur Gewährung der Alters- und Invalidenrenten werden aufgebracht durch einen Zuschuß des Reiches (von 50 Mark) zu jeder Rente, durch die Beiträge der Arbeitgeber und Versicherten zu gleichen Teilen.

Zum Zwecke der Bemessung von Beiträgen werden vier Klassen gebildet nach dem Arbeitsverdienst von: 1. Klasse bis zu 350 Mark einschließlich, 2. Klasse von mehr als 350—550 M., 3. Klasse von mehr als 550—850 M., 4. Klasse von mehr als 850 M.

Arbeitgeber und Versicherte können aber über-einkommen, einen höheren, als den wirklichen Arbeitsverdienst zu Grunde zu legen.

Die Invalidenrente steigt nach Beitragsjahren und beträgt nach 5 bis 50 Beitragsjahren für die 1. Klasse von 114 bis 157 Mark, 2. Klasse von 124 bis 251 Mark, 3. Klasse von 131 bis 321 Mark, 4. Klasse von 140 bis 415 Mark.

Die Altersrente beträgt für die 1. Klasse 106 Mark, die 2. Klasse 134 Mark, die 3. Klasse 162 Mark, die 4. Klasse 191 Mark.

Die Renten werden durch die Postanstalten ausbezahlt.

Die Beiträge sind für die ersten 10 Jahre festgesetzt für die 1. Klasse auf 14 Pfennige, für die 2. auf 20, für die 3. auf 24 und für die 4. auf 30 Pfennige wöchentlich und sind von dem Arbeitgeber zu entrichten. Derselbe kann die Hälfte der Beiträge dem Arbeiter bei der Lohnzahlung in Anrechnung bringen.

Die Entrichtung der Beiträge erfolgt durch Einleiben von Marken auf die Quittungskarte. Der Arbeitgeber ist bei Strafe verantwortlich für die Leistung der Beiträge.

Jede Quittungskarte hat Raum für 47 Wochen, den Beitragswochen des Jahres entsprechend, und ist mit dem Namen des Versicherten zu versehen. Für jeden Arbeiter wird eine Karte durch die Behörde unentgeltlich ausgestellt. Ist eine Quittungskarte ganz mit Marken ausgefüllt, so wird dieselbe gegen eine neue ausgetauscht, und werden auf der neuen die bereits geleisteten Beiträge vermerkt.

Jede Quittungskarte muß nach dem dritten Jahre umgetauscht werden, auch wenn sie nicht ganz mit Marken besetzt ist, und verliert im anderen Falle ihre Gültigkeit.

Für Arbeiter, welche nicht eine ganze Woche von dem Arbeitgeber beschäftigt werden (Baufrauen, Waschfrauen) hat derjenige Arbeitgeber den Beitrag zu entrichten, welcher den Arbeiter zuerst in der Woche beschäftigt.

Die Beiträge können zur Hälfte zurückerstattet werden: 1) Weiblichen Personen, welche eine Ehe eingehen, bevor sie in den Genuß einer Rente gelangt sind, wenn sie mindestens für fünf Beitragsjahre die Beiträge entrichtet haben. 2) Witwen oder Kindern von Versicherten. 3) Kindern unter 15 Jahren von verstorbenen weiblichen versicherten Personen unter denselben Voraussetzungen.

Die Bedingungen, welche das Gesetz an die Ab-fürzung der Wartezeit knüpft, brauchen wohl hier

nicht wiederholt zu werden, da dieselben durch die Bekanntmachungen der Behörden hinreichend erörtert sind. Wohl aber sei noch einmal nachdrücklich darauf hingewiesen, welche praktische Wichtigkeit die Beschaffung der erforderlichen Nachweise besitzt.

Tagegeschichte.

— Lichtenstein. Der November ist nun doch noch ein rechter Unglücksmonat geworden. Die anhaltenden Niederschläge der letzten Tage haben bewirkt, daß Bäche, Flüsse und Ströme wieder stark angeschwollen sind und überall Ueberschwemmungen verursacht haben. Aus allen Gegenden unseres engeren Vaterlandes und Deutschlands laufen Hochposten ein, welche Ueberschwemmungen und die damit einhergehenden traurigen Nachrichten vermelden. Hoffentlich ist nun durch das eingetretene Frostwetter diese Wassernot beseitigt.

— Seit vorgestriger Montage, wo der Thermometer noch 10 Grad Wärme erreichte, ist ein beträchtlicher Rückschlag eingetreten, denn heute früh konnten wir 9 Grad Kälte nach Celsius verzeichnen, auch während des ganzen Tages trat wenig Veränderung ein. Daß ein solcher bedeutender Umschwung in den Temperaturverhältnissen empfindlich auf die menschliche Natur einwirkt und leicht zu Erkältungen Anlaß giebt, ist nur zu erklärlich und daher ist Warmhalten unerlässliche Bedingung.

— Wie aus dem Inseratenteile dieses Blattes ersichtlich, hält der hiesige Turnverein nächsten Sonntag abend im Saale des Hotels zum goldenen Helm hier eine öffentliche Aufführung zum Besten der Turnhallenbauschuld, bestehend in turnerischen, gefanglichen und komischen Vorträgen, ab. Wir machen auch an dieser Stelle auf diese Aufführung aufmerksam und wünschen besten Erfolg.

— Mit vergangenen Montag hat Göttin Fortuna ihr reichgefülltes Wunderhorn in Sachen der Kgl. Sächs. Landeslotterie für diesmal gründlich geleert. Der Montag war der letzte Ziehungstag 5. Klasse und das bedeutet: Wenn bis jetzt der Kollektor nicht einen leuchtenden Wink zugehen, der gehe in sein Kämmerlein und singe: Glücklicherweise ist, wer vergißt, daß er — kein Gewinner ist!

— Aus den Tannenwäldern Oberfrankens gehen alljährlich viele Tausende junger Tannen nach Norddeutschland, um den Weihnachtstisch zu zieren. Der Versand hat in voriger Woche wieder begonnen.

— Dresden, 25. November. Nach den hier eingegangenen Nachrichten werden Ihre Königl. Majestäten Donnerstag, den 27. d. Mts., nachmittags von Sibyllenort nach der königlichen Villa in Strehlen zurückkehren.

— Chemnitz, 25. Nov. Ein frecher Gauner hat vorgestern unter der biedereren Maske eines christlichen Hotelbediensteten in einem hiesigen Hotel zwei Reisende um eine Summe von über 3200 M. erleichtert. Am Sonntag gegen 6 Uhr bekam der betreffende Hausdiener von einem Reisenden einen Geldbrief, der 500 M. bar und gegen 2000 M. in einzelnen Wechseln enthielt, mit dem Auftrage eingehändig, denselben zur Post zu bringen. Als jedoch die Rückkehr dem unruhig gewordenen Reisenden zu lange dauerte, stellte er sofort Nachforschungen an, die ergaben, daß der fragliche Diener auf der Post gar nicht gewesen war, sondern mit dem Geldbriefe

85900
24 455
86145
43 194
6 668
8 117
8 588
4 302
4 434
91136
5 979
6 852
5 567
18 535
100
4 486
8 759
355
264
78 —
9 116
4 748
7 685
761
256

erane
in M.
Orn.
schlig.
farrer
sbordf
meister
sbuch-
ia. —
fichte.
Indis-
rkeit
Fay's
astill-
lich.
abr.:
ft,
Reu-
gen,
mü-
ltene
um,
ffen
Wt.
Ber-
für